

Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen für die Sitzung des Bauausschusses am 04.03.2020.

Wir bitten folgenden Antrag zur Abstimmung zu bringen:

# TOP 12 – Einführung des "Eckernförder Energiestandards"

### **Beschlussvorschlag**

- Für Bauvorhaben der Stadt Eckernförde wird der "Eckernförder Energiestandard" als energetischer Mindeststandard eingeführt.
- Für Bauvorhaben im Einflussbereich der Stadt Eckernförde wird der "Eckernförder Energiestandard" als energetischer Mindeststandard angestrebt.
- In begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung von den Anforderungen abweichen. Der Bauausschuss ist davon in Kenntnis zu setzen.
- Der "Eckernförder Energiestandard" wird in der Anlage dieser Beschlussvorlage beschrieben.
- Der Standard ist bei Bedarf anzupassen. Die Verwaltung legt dazu dem Bauausschuss die entsprechenden Änderungsvorschläge vor.

#### **Begründung**

Die öffentliche Hand hat eine **Vorbildfunktion** im Bereich des Klimaschutzes zu erfüllen (vergl. z.B. EEWärmeG §1a). Zur Vereinfachung in der praktischen Umsetzung wird ein Energiestandard der Stadt Eckernförde vorgeschlagen. Das gewählte Anforderungsniveau ermöglicht die Beantragung von Mitteln der KfW Bank (Stand Feb 2020).

Die derzeitige Energieeinsparverordnung 2014 (kurz EnEV 2014) in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (kurz EEWärmeG 2011) erschließt nicht das wirtschaftlich sinnvolle Niveau im Bereich der Energieeffizienz. Beispielsweise hat das Wirtschaftlichkeitsgutachten "Vorbereitende Untersuchungen EnEV 2017", BBSR, 09.2017, nachgewiesen, dass die U-Werte des KfW-Effizienzhaus 55 Standards regelhaft wirtschaftlich sind. Dagegen hat das Bundeskabinett im beschlossenen Gebäudeenergiegesetz keine Änderung des Anforderungsniveaus vorgesehen. Dieser Punkt kann jedoch im Einflussbereich der Stadt durch eine Selbstverpflichtung korrigiert werden.

Im **Klimaschutzkonzept** der Stadt Eckernförde ist die Vorbildfunktion in Form eines eigenen Energiestandards aufgenommen (Kurzbezeichnung K2, Seite 59 - 60). Anforderungen an den Klimaschutz für Neubaugebiete sind ebenfalls aufgeführt (Kurzbezeichnung GEE 1, Seite 65 - 66).

Für die Fraktion B90 Die Grünen (gez. Sören Vollert), 17.02.2020

## Eckernförder Energiestandard – Seite 1/2

Es gelten folgende Anforderungen für Gebäude der **Stadt Eckernförde** sowie Gebäude im **Einflussbereich der Stadt Eckernförde**:

- Für Neubauten muss der Primärenergiebedarf 45 % unter der EnEV 2014 Anforderung liegen **KfW-Effizienzhaus 55.**
- Für umfassende Sanierungen muss der Primärenergiebedarf der EnEV Anforderung für Neubauten, Stand 2014, genügen: **KfW-Effizienzhaus 100.**
- Für Neubauten darf der **Wärmebrückenfaktor** max. 0,03 W/(m²K) entsprechend Kategorie B Beiblatt 2 DIN 4108-2 betragen. Für neue Bauteilanschlüsse bei Sanierungen sind diese sinngemäß der Kategorie B Beiblatt 2 DIN 4108-2 auszuführen. Eine Wärmebrückensimulation ist nicht zwingend erforderlich. Die Anforderungen sind aber sinngemäß auf die Detailplanung anzuwenden. Der Sachverständige für den Energienachweis hat die Details entsprechend zu beraten und stellt ggf. Änderungsvorschläge auf.
- Nach Fertigstellung der luftdichten Hülle ist eine Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Messung) durchzuführen. Leckagen sind zu dokumentieren und zu beseitigen. Einzuhalten sind mindestens die gesetzlich geforderten Anforderungen.

Für Gebäude der Stadt Eckernförde sind zudem folgende Punkte einzuhalten:

- Es sind die Anforderungen an U-Werte gemäß dem Programm der KfW Bank "Energieeffizient Bauen und Sanieren –Nichtwohngebäude" für **Einzelmaßnahmen**, Stand 01.01.2020, einzuhalten
- Diese Anforderung gilt für Neubauten, Sanierungen und Teilsanierungen der Stadt Eckernförde. Weitere Bauteilanforderungen können der Anlage zum Merkblatt "Technische Mindestanforderungen" für Einzelmaßnahmen, Stand Jan 2020, entnommen werden.

Eckernförder Energiestandard Bauteil	Raumtemperatur >= 19°C U-Wert W/(m²K)	Raumtemperatur <19°C, >12°C U-Wert W/(m²K)
Außenwand	0,20	0,25
Wand gegen Erdreich	0,25	0,25
Flachdach, Schrägdach oberste Geschossdecke	0,14	0,25
Boden gegen Erdreich	0,25	0,25
Fenster U <sub>w</sub>	0,95	1,3
Türen U <sub>D</sub>	1,3	2,0

Tabelle 1: Einzuhaltende U-Werte des Eckernförder Energiestandards. (vergl. Anforderungen der KfW Einzelmaßnahmen, Stand Jan. 2020).

## Eckernförder Energiestandard – Seite 2/2

- Für öffentliche Gebäude ist der natürlichen Lüftung Vorrang einzuräumen. Falls die natürliche Lüftung nicht möglich ist, ist die Lüftungstechnik hocheffizient zu planen.
  (Wärmebereitstellungsgrad > 80 %, Elektroeffizienz ≤ 0,45 W<sub>Gesamt</sub>/(m³/h))
- Für öffentliche Gebäude mit mechanischer Lüftung ist auf ein Heizregister zu verzichten. Ausnahmen sind zu begründen.
- Systemtemperaturen: Neubau und umfassende Sanierung TGA max. 35°C Vorlauf.
- Eine Be- und Entfeuchtung sowie Kühlung ist zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen sind zuvor auszuschöpfen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Falls eine Kälteerzeugung zwingend erforderlich ist, ist diese hocheffizient auszuführen: Kompressionskälteanlagen mit elektronischer Drehzahlregelung und einer jahreszeitbedingten Leistungszahl im Kühlbetrieb SEER von mindestens 5,0.
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung:
  Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems muss mindestens 120 Lumen je Watt bei LED-Lichtbandleuchten bzw. 100 Lumen je Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen erfüllen.
- Neue Wärmeerzeuger:
  - 1. Prüfung **Wärmepumpe Sohle/ Wasser** oder Luft / Wasser ggf. in Kombination mit herkömmlichen Kesseln.
  - 2. Holzpelletkessel
  - 3. BHKW, falls Nahwärme bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden ist.
- Keine neuen Hochtemperatur-Nahwärmenetze (Ausnahme Holzhackschnitzelfeuerung).
- Vorrang für Kalte Nahwärme (Wärmepumpen).
- PV Anlagen sind für Neubauten und umfassenden Sanierungen einzuplanen. Auslegung auf ca. 25 bis 35% des Stromverbrauches. Hier ist eine Fachplanung durchzuführen, um eine wirtschaftlich sinnvolle Größenordnung zu ermitteln.

Ausnahmen: Ausnahmen sind möglich. Erforderlich ist jedoch eine plausible Begründung.

Stand: 17.02.2020